

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Cottbus über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2013 entsprechend § 5 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

Paragrafen

- § 1 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen entsprechend § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes
- § 2 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen entsprechend § 5 Abs. 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes
- § 3 Ordnungswidrigkeiten
- § 4 Inkrafttreten

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 und Abs. 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 27. November 2006 (GVBl. Teil I Nr. 15, S. 158), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBl. Teil I Nr. 46, S. 1), erlässt die Stadt Cottbus als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19.12.2012 folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen entsprechend § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

- (1) Im gesamten Stadtgebiet mit Ausnahme der Ortsteile Spremberger Vorstadt, Willmersdorf und Groß Gaglow können die Verkaufsstellen an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr öffnen:
 - am 24.03.2013 aus Anlass des „Cottbuser Ostermarktes“,
 - am 15.09.2013 aus Anlass des „Cottbuser Töpferfestes“,
 - am 06.10.2013 aus Anlass des „Lausitzer Bauernmarktes“,
 - am 10.11.2013 aus Anlass der Veranstaltung „FilmFestival Cottbus“.
- (2) Im Ortsteil Spremberger Vorstadt einschließlich der Fürst-Pückler-Passage können die Verkaufsstellen an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr öffnen:
 - am 17.03.2013 aus Anlass des „Modfrühlings“,
 - am 15.09.2013 aus Anlass des „Cottbuser Töpferfestes“,
 - am 06.10.2013 aus Anlass des „Lausitzer Bauernmarktes“,
 - am 10.11.2013 aus Anlass der Veranstaltung „FilmFestival Cottbus“.
- (3) Im Ortsteil Willmersdorf können die Verkaufsstellen an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr öffnen:
 - am 27.01.2013 aus Anlass der „Wendischen Fastnacht“,
 - am 17.02.2013 aus Anlass der Veranstaltung „Tag der Retter“,
 - am 24.03.2013 aus Anlass des „Cottbuser Ostermarktes“,
 - am 15.09.2013 aus Anlass des „Cottbuser Töpferfestes“,
 - am 06.10.2013 aus Anlass des „Lausitzer Bauernmarktes“,
 - am 10.11.2013 aus Anlass der Veranstaltung „FilmFestival Cottbus“.

(4) Im Ortsteil Groß Gaglow können die Verkaufsstellen an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr öffnen:

- am 03.02.2013 aus Anlass der Veranstaltung „Mobile Nostalgie“,
- am 17.03.2013 aus Anlass der „6. Lausitzer Waleimeisterschaft“,
- am 01.09.2013 aus Anlass „150 Jahre Feuerwehr Cottbus“,
- am 13.10.2013 aus Anlass der „Kirmes im Lausitz Park“.

(5) Im Monat Dezember können die Verkaufsstellen aus Anlass des „Cottbuser Weihnachtsmarktes“ an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr öffnen:

- am 01.12.2013 die Verkaufsstellen im Bereich des Cottbus-Centers und im Ortsteil Gallinchen,
- am 15.12.2013 im gesamten Stadtgebiet mit Ausnahme der Verkaufsstellen im Cottbus-Center, im Ortsteil Gallinchen und im Ortsteil Willmersdorf,
- am 22.12.2013 im gesamten Stadtgebiet mit Ausnahme der Verkaufsstellen im Ortsteil Willmersdorf.

Ist eine Verkaufsstelle an Sonn- oder Feiertagen geöffnet, so hat der Inhaber in oder an der Verkaufsstelle gut sichtbar auf die Öffnungszeiten an Sonn- oder Feiertagen hinzuweisen.

§ 2 Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen entsprechend § 5 Abs. 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes

In den nachstehend aufgeführten Ausflugs- und Erholungsbereichen der Stadt Cottbus können in den Verkaufsstellen an höchstens 40 Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 11:00 bis 19:00 Uhr Waren, die für die Region Cottbus kennzeichnend sind, Waren zum sofortigen Verzehr, überwiegend in der Region erzeugte oder verarbeitete landwirtschaftliche und handwerkliche Produkte, Tabakwaren, Blumen, Zeitungen und Sportartikel verkauft werden:

1. Altstadt, in den Grenzen Altmarkt – Gerichtsplatz – Brandenburger Platz – Stadtpromenade,
2. Branitzer Park, Tierpark und Spreeauenpark.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Fahrlässige oder vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 12 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes.

§ 4 Inkrafttreten

Die ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2013.

Cottbus, 20.12.2012

gez.
Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus